

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

Erläuterungen auf der Rückseite

Eingangsstempel

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Übermittlungssperren

* zutreffende bitte ankreuzen

Ich widerspreche gemäß § 50 Abs. 1-3, § 42 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 ohne Angabe von Gründen folgenden Datenübermittlungen*:

1	<input type="checkbox"/> Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und andern Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen
2	<input type="checkbox"/> Datenübermittlung an Presse und Rundfunk sowie Mandatsträger über Alters- und Ehejubiläen
3	<input type="checkbox"/> Datenübermittlung an Adressbuchverlage
4	<input type="checkbox"/> Übermittlung von Daten von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn diese Familienmitglieder einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören
5	<input type="checkbox"/> Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial

Auskunftssperre

Ich beantrage eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen mit folgender **Begründung**:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Amtliche Vermerke zur ASP:

abgelehnt

von Amtswegen

genehmigt

Ablaufdatum

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungs- und Auskunftssperren

zu 1) Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

zu 2) Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

zu 3) Datenübermittlung nach § 50 Abs.3 BMG

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

zu 4) Datenübermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des § 42 BMG sind der Ehegatte, minderjährige Kinde und die Eltern von minderjährigen Kindern.

zu 5) Datenübermittlung nach § 36 BMG

Eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die Wehrrfassung wurde durch eine neue Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes ersetzt. Danach übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahre volljährig werden: Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

zur Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden.